

Aktenzeichen: 5 AZR 102/79

LAG Düsseldorf (Köln) Urteil des BAG vom 27. Mai 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 611; ZPO § 286

Leitsätze:

K e i n e



5 AZR 102/79

19 Sa 694/77 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
27. Mai 1981

gez. Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Mai 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterinnen Michels-Holl und den Richter Griebeling sowie die ehrenamtliche Richterinnen Bahr und den ehrenamtlichen Richter Dr. Schönherr für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 21. November 1978 - 19 Sa 694/77 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 1. August 1963 bis 30. Juni 1976 zunächst als Werkmeister, später als Betriebs- und Produktionsleiter bei der Beklagten zu einem monatlichen Bruttogehalt von zuletzt 3.300,-- DM angestellt. Bis zum 30. Juni 1966 erhielt der Kläger die geleisteten Überstunden mit den üblichen Zuschlägen vergütet. Er leistete auch nach diesem Zeitpunkt noch erhebliche Überstunden, die jedoch nicht mehr vergütet wurden. Im Jahre 1966 erhielt er von dem damaligen alleinigen Geschäftsführer und Gesellschafter der Beklagten, dem Zeugen K , einen Pkw im Wert von 8.300,-- DM übereignet. Im Dezember 1968 wurden an ihn 12.706,-- DM netto von der Beklagten ausgezahlt. Im November 1969 erhielt der Kläger einen Scheck über 15.000,-- DM und im März 1971 weitere 3.648,40 DM netto. Diese Zahlungen einschließlich des Wertes des übereigneten Pkw erschienen in den Lohnsteuerberechnungsbögen der Beklagten als Bruttozahlungen für die Zeit vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1968 in Höhe von 30.000,-- DM und für die Zeit vom 1. Januar 1969 bis 31. Dezember 1970 in Höhe von ebenfalls 30.000,-- DM. Der Zeuge K ist am 1. November 1975 als Gesellschafter und Geschäftsführer bei der Beklagten ausgeschieden; er hat die Firma verkauft.

Mit seiner am 13. April 1976 beim Arbeitsgericht eingereichten Klage hat der Kläger Sonderzahlungen von 10.000,-- DM jährlich für die Zeit vom 1. Januar 1971 bis 30. Juni 1976 geltend gemacht. Der Kläger hat vorgetragen, der damalige Geschäftsführer, der Zeuge K , habe ihm im Jahre 1966 eine jährliche zusätzliche Sonderzahlung von 10.000,-- DM zugesagt, die als "Tantieme" bezeichnet worden sei. Diese Zahlungen hätten im Dreijahresrhythmus erfolgen sollen. Bei der Fälligkeit Ende des Jahres 1973 habe der Zeuge K -

ihm erklärt, er könne die Sonderzahlung wegen der derzeitigen finanziellen Lage nicht erbringen; er wolle die Firma jedoch verkaufen und die Abfindung werde sodann aus dem Erlös gezahlt. Mit der Sonderzahlung hätten die von ihm geleisteten Überstunden und die Verbesserungsvorschläge,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

die er der Firma gemacht habe, abgegolten werden sollen. Auch ohne ausdrückliche Zusage stehe ihm der Anspruch aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz zu. An den Leiter der kaufmännischen Abteilung W und den Verkaufsleiter E seien auch nach 1970 noch Sonderzahlungen erfolgt.

Nachdem über einen weiter geltend gemachten Anspruch auf Zahlung von Weihnachtsgeld ein Teilvergleich geschlossen worden ist, hat der Kläger zuletzt beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 55.000,-- DM nebst 4 % Zinsen aus 50.000,-- DM seit Klagezustellung und aus 5.000,-- DM seit dem 30. Juni 1976 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat bestritten, daß dem Kläger die begehrten Sonderzahlungen zugesagt worden seien. Bei den erbrachten Zuwendungen habe es sich um einmalige Geschenke gehandelt. Die Lohnsteuerberechnungsbögen seien lediglich erstellt worden, um dem Kläger steuerliche Vorteile zukommen zu lassen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage nach Beweisaufnahme stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht nach weiterer Beweisaufnahme das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht.

I. Das Berufungsgericht hat angenommen, dem Kläger stehe ein Anspruch auf die begehrten Sonderzahlungen nicht zu. Entgegen der vom Arbeitsgericht vertretenen Auffassung sei es nicht als bewiesen anzusehen, daß dem Kläger die Sonderzahlungen von der Beklagten zugesagt worden seien. Der Zeuge K habe eine solche Vereinbarung nicht bestätigt.

- 4 -



II.1. Der Kläger hat in der Revisionsbegründung hierzu geltend gemacht, das Berufungsgericht habe bei seinen Feststellungen nicht die gesamten Umstände, insbesondere nicht das Verhalten der Beklagten in der Vergangenheit gewürdigt. Er hat zudem auf die "Erinnerungslücken" in der Aussage des Zeugen K

und darauf hingewiesen, daß der Zeuge am Ausgang des Rechtsstreits ein erhebliches wirtschaftliches Interesse habe. Hierin ist eine zulässige Revisionsrüge nach § 286 ZPO zu sehen (BAG AP Nr. 13 zu § 554 ZPO).

2. Die Rüge ist auch begründet.

Die Beweiswürdigung durch das Berufungsgericht entspricht nicht den Erfordernissen des § 286 ZPO. Das Gericht muß die Gründe, die es bei der Beweiswürdigung geleitet haben, im Urteil näher darlegen. Dabei ist nicht nur auf die Zeugenaussagen, sondern auch auf den gesamten Inhalt der Verhandlungen und auf alle Umstände abzustellen und der Gesamtzusammenhang zu würdigen (BGHZ 3, 162 [175]). Zwar braucht das Berufungsgericht sich nicht mit jeder Behauptung und Zeugenaussage ausführlich auseinanderzusetzen; es muß sich jedoch ergeben, daß überhaupt eine sachentsprechende Beurteilung im Sinne des § 286 ZPO stattgefunden hat (BAG 5, 221 [224] = AP Nr. 6 zu § 4 TVG Übertarifl. Lohn u. Tariflohnerhöhung; ferner BAG AP Nr. 12 zu § 565 ZPO). In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung bei der Würdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme maßgebend gewesen sind (BAG AP Nr. 22 zu § 612 BGB).

Hieran mangelt es vorliegend. Gerade nachdem das Berufungsgericht die erhobenen Beweise anders würdigt als die erste Instanz dies getan hat, hätte es Ausführungen darüber bedurft, warum die Aussagen des Zeugen K als glaubwürdig anzusehen sind. Dabei müßte sich das Berufungsgericht auch mit den gesamten sonstigen Umständen auseinandersetzen und sie in die Würdigung einbeziehen. Bereits dieser Mangel führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.

3. Zum anderen hat das Landesarbeitsgericht nicht geprüft, ob sich eine Vereinbarung, jährliche Sonderzuwendungen von



10.000,-- DM im Dreijahresrythmus zu zahlen, aus einem schlüssigen Verhalten der Beklagten ergibt. Hierzu ist unstreitig, daß der Kläger fünfmal Zahlungen erhalten hat, die im Drei- bzw. Zweijahresrythmus bei der Beklagten abgerechnet worden sind. Durch die Lohnsteuerberechnungsbögen ist eine Regelmäßigkeit der Leistungen ersichtlich. Für die Zeit ab 1970 hat der Kläger behauptet, er sei an den damaligen Geschäftsinhaber, den Zeugen K , herangetreten und habe auf die fällige Zahlung hingewiesen. Hierbei habe ihn der Zeuge K mit dem Hinweis auf die schlechte Geschäftslage und seine Absicht, die Firma zu verkaufen, vertröstet. Auch hierauf ist das Berufungsgericht nicht eingegangen. Für einen Bindungswillen der Beklagten spricht ferner nicht nur die steuerliche Abrechnung im Dreijahresrythmus, sondern auch der Umstand, daß die unregelmäßig geleisteten Zahlungen in eine regelmäßige steuerliche Form gebracht worden sind. Dabei sind einerseits geleistete Zahlungen verrechnet, aber zugleich noch weitere Zahlungen so geleistet worden, daß sich jährliche Bruttozahlungen von 10.000,-- DM ergaben. Dies alles wird das Berufungsgericht bei seiner erneuten Prüfung und Würdigung zu berücksichtigen haben, ggf. nach nochmaliger Vernehmung des Zeugen K und Aufklärung darüber, aus welchen Gründen die bereits geleisteten Zahlungen jeweils auf 10.000,-- DM jährlich aufgestockt worden sind. Aus steuerlichen Gründen hätte es einer solchen Aufstockung nämlich nicht bedurft.

4. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt davon ab, ob die jährlichen Sonderzahlungen auch für die Zukunft vereinbart worden waren. Dafür spricht einiges nach den gesamten Umständen des Falles, jedoch kommt es auf eine erneute Beweiswürdigung an, die dem Tatsachenrichter zu überlassen war. Durchentscheiden konnte der Senat nicht. Mit dem Berufungsgericht ist nämlich davon auszugehen, daß dem Kläger ein Anspruch auf die Sonderzahlungen weder aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes noch aus betrieblicher Übung zusteht.

a) Einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz hat der Kläger nicht einmal schlüssig vorgetragen. Ein solcher wäre nur dann gegeben, wenn andere Arbeitnehmer in einer



dem Kläger vergleichbaren Situation Jahressonderzuwendungen in der vom Kläger geltend gemachten Höhe erhalten hätten. Der bloße Hinweis auf die Arbeitnehmer W und E reicht hierzu nicht aus. Zum einen ist nicht dargetan, daß diese Arbeitnehmer sich in einer vergleichbaren Stellung wie der Kläger befunden haben; zum anderen sind über die Höhe und den Zahlungsmodus etwaiger Sonderzahlungen an diese Mitarbeiter keinerlei Angaben gemacht.

b) Eine betriebliche Übung, aus der heraus sich ein Anspruch auf die Sonderzahlung ergeben könnte, liegt ebenfalls nicht vor. Kraft betrieblicher Übung könnte ein Anspruch auf Sonderzahlung nur entstehen, wenn der Arbeitgeber eine solche wiederholt und vorbehaltlos gewährt und hierdurch für die Arbeitnehmer einen Vertrauenstatbestand gesetzt hätte, aus dem zu folgern ist, daß der Arbeitgeber sich auch für die Zukunft binden wolle. Ein derartiger Vertrauenstatbestand ist nach der Rechtsprechung regelmäßig nach dreimaliger Zahlung anzunehmen, falls nicht besondere Umstände hiergegen sprechen oder der Arbeitgeber bei jeder Zahlung einen Bindungswillen für die Zukunft ausgeschlossen hat (BAG AP Nr. 3, 4, 7 zu § 611 BGB Gratifikation). Von einer betrieblichen Übung kann vorliegend jedoch bereits deshalb nicht gesprochen werden, weil die vom Kläger begehrten Sonderzahlungen in der Vergangenheit nur an den Kläger und auch nicht in gleichmäßigen Summen und regelmäßigen Abständen gezahlt worden sind. Die Regelmäßigkeit ist erst durch die nachträgliche Behandlung auf den Steuerberechnungsbögen herbeigeführt worden.

gez.: Dr. Thomas Michels-Holl Griebeling
Bahr Dr. Schönherr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

